



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform
des Kontopfändungsschutzes

erarbeitet durch den

Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst (Berichterstatter)
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
RA Lothar **Schmude**, Köln
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M.
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

RAin Anabel **von Preuschen**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein

März 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 6/2007

Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

In der Praxis führt eine Kontenpfändung regelmäßig dazu, dass die betroffene Bankverbindung des Schuldners zumindest vorübergehend blockiert wird. Vielfach wird die Bankverbindung seitens des Geldinstituts zudem gekündigt, sobald eine Kontenpfändung erfolgt. Der Pfändungsschutz von Guthaben auf Bankkonten ist im Übrigen nicht einheitlich ausgestaltet und nur im Wege relativ aufwendiger Verfahren durchsetzbar.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Änderung der für den Kontopfändungsschutz relevanten Vorschriften der ZPO, des SGB I und des EStG vor. Bankkonten sollen als sog. Pfändungsschutzkonten geführt werden können. Einkünfte (gleich welcher Art) des Schuldners, die typischerweise der Existenzsicherung dienen, sollen bei Gutschrift auf einem Pfändungsschutzkonto im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen verfügbar bleiben. Die Vollstreckungsgerichte sollen nur noch für die auch sonst im Vollstreckungsrecht vorgesehenen individuellen Berechnungen pfändungsfreier Beträge zuständig sein. Das Bankkonto soll im Ergebnis zwar als Objekt für den Zugriff der Gläubiger erhalten bleiben, der Schutz des Schuldners jedoch effektiver und möglichst unkompliziert ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollen die Einkünfte selbständig tätiger Personen einen besseren Pfändungsschutz erhalten.

Der allgemeinen Zielsetzung des Entwurfs ist zuzustimmen. Die Möglichkeit der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist auch für den „Normalverbraucher“ unverzichtbar geworden. Das gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige. Von daher ist es durchaus wünschenswert, die Funktionsfähigkeit eines Girokontos auch für den Fall einer Kontenpfändung sicherzustellen und von Gesetzes wegen auf dem Konto eingehende Einkünfte jeder Art unter Pfändungsschutz zu stellen, soweit sie der Sicherung des Lebensunterhalts des Schuldners und seiner Familie dienen.

Die vorgeschlagenen Einzelregelungen überzeugen allerdings weithin nicht.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. § 833a ZPO-E

In die ZPO soll als § 833a eine Vorschrift eingefügt werden, die die Wirkung einer Kontenpfändung (ausgenommen Unterhaltspfändungen) auf 180 Bankgeschäftstage und im Fall eines Pfändungsschutzkontos sogar auf 90 Bankgeschäftstage beschränkt. Der Vorschlag ist nicht nachvollziehbar und im Sinne des Gläubigerschutzes auch nicht vertretbar. Ebenso wie bei Arbeitseinkommen oder Mieten müssen auch bei Bankkonten Dauerpfändungen möglich bleiben. Soweit (künftige) Pfändungsschutzkonten betroffen sind, bei denen Guthaben in Höhe der Pfändungsfreibeträge ohnehin frei verfügbar bleiben, ist erst recht nicht ersichtlich, weshalb die Wirkung der Kontenpfändung zeitlich beschränkt werden soll.

Eine Befristung der Pfändung dürfte im Übrigen dazu führen, dass viele Gläubiger vor Ablauf der Frist erneute Kontenpfändungen ausbringen. Das würde nicht nur eine erhebliche Mehrbelastung der Gläubiger, der Vollstreckungsgerichte und der Kreditinstitute bedeuten, sondern auch die letztlich den Schuldner treffenden Vollstreckungskosten in die Höhe treiben. Zu befürchten sind zudem praktische Schwierigkeiten bei Bestimmung des Rangverhältnisses mehrerer Pfändungen mit unterschiedlichen Ablaufterminen.

Die Befristung soll nach dem Wortlaut zu § 833a ZPO-E zudem nur für die „Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut“ gelten. Durch diese Formulierung soll erreicht werden, dass ohne weiteres alle innerhalb der Befristung entstehenden Tagesguthaben von der Pfändung erfasst sind. Sprachlich schwerfällige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse würden damit entbehrlich.

Aus der Befristung für „Pfändungen des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut“ folgt aber nicht, dass die weiteren mit der Kontoführung in Verbindung stehenden Ansprüche (etwa auf Auszahlung oder Gutschrift gewährter Kredite) nicht mehr gepfändet werden können. Nach dem vorliegenden Entwurf würde für derartige gepfändete „Nebenansprüche“ die Befristung nicht gelten, was nicht sinnvoll sein kann. Wenn eine Befristung tatsächlich gewollt wird, müsste sie deshalb so ausgestaltet werden, dass eine „Pfändung in ein Konto bei einem Kreditinstitut diejenigen Guthaben und Ansprüche erfasst, die innerhalb der Frist“ entstehen.

2. § 835 ZPO-E

Gemäß § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO darf aus einem gepfändeten Kontoguthaben erst zwei Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses bei dem Drittschuldner an den Gläubiger geleistet werden, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist. Die Schutzfrist soll auf vier Wochen verlängert werden. Der Schuldner könne erst nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei ihm eventuelle Schutzanträge stellen. Die geltende Zwei-Wochen-Frist habe sich in der Praxis als zu kurz herausgestellt. Die Verlängerung auf vier Wochen erscheint vertretbar.

Es soll sodann in § 835 ZPO eine neuer Absatz 4 angefügt werden, durch den eine entsprechende Schutzfrist von vier Wochen für den Fall vorgesehen wird, dass „nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden“. Hier geht es nicht um den Kontopfändungsschutz, sondern um den Pfändungsschutz von Vergütungen für persönlich geleistete Dienste, soweit es sich nicht um wiederkehrende Zahlungen und nicht um Arbeitseinkommen handelt. Der Schuldner soll ausreichend Zeit haben, etwaige Pfändungsschutzanträge zu stellen. Inhaltlich ist die Regelung nicht zu beanstanden. Systematisch ist sie (ebenso wie § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO) in der Regelung zur „Überweisung von Geldforderungen“ jedoch überraschend und nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer verfehlt eingestellt. Die Schutzfristen sollten nicht Annex zu den Vorschriften betreffend die Überweisung von Geldforderung im Rahmen der Vollstreckung, sondern zusammen mit dem jeweiligen Pfändungsschutz geregelt werden. § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO sollte deshalb in § 850k ZPO und der vorgesehene § 835 Abs. 4 ZPO-E in § 850i ZPO aufgenommen werden.

3. § 850i ZPO-E

§ 850i ZPO, der allgemein den Pfändungsschutz für sonstige Vergütungen betrifft, soll insofern neu gefasst werden, dass Pfändungsschutz in Bezug auf alle „nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind,“ gewährt werden kann, und dass „das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums soviel zu belassen hat, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde“.

Änderungen zum geltenden Recht ergeben sich betreffend die Einbeziehung der „sonstigen Einkünfte“ sowie die Bezugnahme auf die Pfändungsfreibeträge für Arbeitseinkommen. Da in jedem Fall eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts erforderlich ist, erscheinen die Änderungen jedenfalls vertretbar.

4. § 850k ZPO-E

§ 850k ZPO, der in der geltenden Fassung den „Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen“ regelt, soll vollständig umgestaltet werden und künftig den „Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“ regeln. Systematisch erscheint es hier verfehlt, wenn erst im letzten Absatz der Vorschrift (Abs. 6) geregelt werden soll, was ein Pfändungsschutzkonto ist. Diese Definition gehört an den Anfang der Bestimmung.

Der Sache nach soll es sich um eine Sondervereinbarung zum Girovertrag gem. § 676f BGB handeln. Das Kreditinstitut und ein Kunde, der eine natürliche Person ist, können vereinbaren, dass ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Besteht bereits ein Girokonto, soll der Kunde jederzeit verlangen können, dass es als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Jede Person darf aber nur ein Pfändungsschutzkonto für sich als allein Berechtigten führen. Bei der Abrede hat der Schuldner gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt.

Naturgemäß soll jeder Schuldner nur ein Pfändungsschutzkonto führen dürfen. Es erscheint hingegen realitätsfremd und schlechterdings unzureichend, dies dadurch sicherstellen zu wollen, dass der Schuldner bei Einrichtung des Kontos als Pfändungsschutzkonto gegenüber dem Kreditinstitut eine entsprechende Versicherung abgibt. Nach der Entwurfsbegründung wird insoweit die Strafbewehrung durch §§ 288 und 263 StGB (Vereiteln der Zwangsvollstreckung bzw. Betrug) für ausreichend gehalten.

Die bloße Versicherung eines Schuldners, gegebenenfalls versteckt in einem Bankformular zur Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos, kann im Interesse des Gläubigerschutzes keinesfalls als ausreichende Sicherung akzeptiert werden, die unzulässige Führung mehrerer Pfändungsschutzkonten für ein und denselben Schuldner zu verhindern. Dem Missbrauch würde Tür und Tor geöffnet. Es muss entweder seitens der Justiz oder seitens des Kreditgewerbes eine zentrale Datei geschaffen werden, in der bundesweit alle geführten Pfändungsschutzkonten erfasst werden. In Zeiten des Internets und des elektronischen Rechtsverkehrs sollte das kein ernsthaftes technisches Problem darstellen.

Zum inhaltlichen Pfändungsschutz sieht § 850k ZPO-E in den Absätzen 1 bis 5 vom Grundsatz her vor, dass Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto monatsweise nicht von der Pfändung erfasst werden, soweit sie nach den Regelungen zum Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen unpfändbar wären. Ergänzend soll die Pfändungsfreiheit auch für Geldleistungen gelten, die der Schuldner nach dem SGB II für mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen bezieht (unabhängig von einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber diesen Personen), sowie für Einkommen des Schuldner, das bei Feststellung von Leistungen nach dem SGB II für mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen berücksichtigt worden ist.

Das Kreditinstitut wird verpflichtet, dem Schuldner die pfändungsfreien Grundbeträge nach §§ 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. 850d Abs. 1 ZPO ohne weiteres auszuzahlen. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden nicht von der Pfändung erfassten Beträge soll das Kreditinstitut hingegen zur Leistung an den Schuldner nur verpflichtet sein, soweit der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse oder des Sozialleistungsträgers nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist oder das Vollstreckungsgericht dies bestimmt. Das Vollstreckungsgericht kann im Einzelfall die pfändungsfreien Beträge auf Antrag abweichend festsetzen.

Vom (automatischen) Pfändungsschutz auf dem Schutzkonto nicht erfasst wäre das Mehreinkommen, das bei Pfändung von Arbeitseinkünften gem. § 850c Abs. 2 ZPO zu bestimmten Anteilen ebenfalls unpfändbar ist. Hierzu heißt es in der Entwurfsbegründung, dass für die Berechnung der Zuschläge nach § 850c Abs. 2 ZPO ohnehin das Gericht zuständig sei. Die Begründung ist zwar nicht nachvollziehbar. Dennoch ist es sicherlich richtig, die Regelung des § 850c Abs. 2 ZPO für das Pfändungsschutzkonto nicht zu übernehmen. Die Feststellung des pfändungsfreien Mehreinkommensbetrages wäre für das Kreditinstitut praktisch kaum möglich.

Bei den Feststellungsmöglichkeiten und Feststellungspflichten zu den unpfändbaren Beträgen auf dem Pfändungsschutzkonto liegt ohnehin das grundsätzliche Problem der vorgesehenen Regelung. Hier wird dem Kreditinstitut eine in der Praxis ausgesprochen schwierige und aufwendige Prüfung abverlangt. Die Kreditinstitute würden faktisch die gleichen Kontrollpflichten übernehmen, wie sie derzeit den Arbeitgebern bei Pfändung von Arbeitseinkünften obliegen. Tatsächlich dürfte die Feststellung von Pfändungsfreibeträgen auf Girokonten mit wechselndem Bestand und möglicherweise einer Vielzahl von Zahlungsein- und Zahlungsausgängen im Laufe eines Monats aber wesentlich schwieriger und aufwendiger sein, als die

Prüfung der Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen, das einmal monatlich ausgezahlt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Institute sich allein wegen der erheblichen organisatorischen Belastungen gegen die vorgesehene Neuregelung wehren werden. Zu bedenken ist zudem das beachtliche Regressrisiko. Entscheidet das Kreditinstitut fehlerhaft über die Pfändungsfreibeträge, wird es entweder dem Schuldner oder dem Gläubiger haften. Das Haftungsprivileg eines Spruchrichters soll ihm ja nicht zuerkannt werden. Auch deshalb ist die vorgesehene Regelung, die zu einer Entlastung der Vollstreckungsgerichte führen wird, wenig fair. Die Banken werden nicht, wie vom Entwurf gewünscht, die Konten von Schuldnern trotz Pfändung weiterführen, sondern noch schneller kündigen als nach geltendem Recht. Benachteiligt wird aber auch der Gläubiger, der die internen Berechnungen der Kreditinstitute überhaupt nicht prüfen kann. Stellt heute ein Schuldner einen Antrag, ihm einen auf seinem Konto gepfändeten Betrag freizugeben, entscheidet darüber das Gericht, und zwar in der Regel nach Anhörung des Gläubigers. Die Anhörung des Gläubigers mit ihrer Warn- und Kontrollfunktion würde ersatzlos entfallen.

Wie soll im Übrigen bei der vorgesehenen automatischen Pfändungsfreistellung auf dem Schutzkonto der Fall gelöst werden, dass ein Schuldner mehrere Einkommen bezieht, aber nur einen Teil seiner Einkünfte auf das Konto überweisen lässt? Es ist weder vorgesehen noch wäre es umsetzbar oder kontrollierbar, dass ein Schuldner seine sämtlichen Einkünfte auf das Pfändungsschutzkonto anweisen lassen muss. Auch der Fall von Vorschusszahlungen durch den Arbeitgeber ist nicht bedacht und nicht gelöst. Hat der Schuldner im laufenden Monat bereits einen Lohnvorschuss in bar erhalten, kann das Kreditinstitut dies naturgemäß nicht feststellen. Die automatische Pfandfreistellung auf dem Konto eröffnet mithin Manipulationsmöglichkeiten, die im Interesse des Gläubigerschutzes nicht hinnehmbar sind.

Nicht zu Ende gedacht erscheint schließlich die prinzipielle Regelung, wonach „das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto (...) für die Dauer des Kalendermonats" in bestimmter Höhe nicht von der Pfändung erfasst werden soll. Worum handelt es sich bei dem „Guthaben für die Dauer des Kalendermonats"?

In der Entwurfsbegründung heißt es, dass nach dem neuen Ansatz der Pfändungsschutz jeweils für einen Kalendermonat, unabhängig vom Zeitpunkt der Gutschrift oder der Wirksamkeit der Pfändung erfolge. Auch wenn der Pfändungsbeschluss nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern an einem anderen Tag des Kalendermonats eingeht, solle aus Gründen der einfacheren Praktikabilität der Gesamtbetrag pfändungsfrei gestellt werden. Erstrecke sich die

Pfändung auch auf die Guthaben der folgenden Kalendermonate, werde auch für diese Monate jeweils der pfändungsfreie Betrag gewährleistet.

Das erklärt aber nicht, was das „Guthaben des Kalendermonats“ sein soll. Die Formulierung ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer verfehlt. Praktisch kann sich an jedem Tag ein anderes Guthaben auf dem Konto ergeben. Es kann nicht darum gehen, Guthaben auf dem Konto in bestimmter Höhe pfändungsfrei zu stellen. Wenn man einen automatischen Pfändungsschutz auf Girokonten schaffen will, müsste die Regelung vielmehr ansetzen bei Beträgen, über die der Schuldner im Laufe eines Kalendermonats unbeschadet der Pfändung frei verfügen kann.

5. § 850I ZPO-E

Der bisher in § 850k ZPO geregelte Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen soll als § 850I ZPO-E im Prinzip beibehalten werden und einen „nachgelagerten“ Kontopfändungsschutz gewährleisten. Das erscheint hingegen nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, wenn das Pfändungsschutzkonto eingeführt werden sollte.

6. §§ 55 SGB I-E und 76a EStG-E

Die Pfändungsschutzregelungen in § 55 SGB I und § 76a EStG sollen dahin ergänzt werden, dass Pfändungsschutz nach diesen Vorschriften nicht für Pfändungsschutzkonten besteht. Es sollen ohne weiteres die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto gelten, was als solches konsequent ist.

Fazit

Auch wenn die Zielsetzung des Entwurfs grundsätzlich zu begrüßen ist, ist die Umsetzung in der vorgesehenen Form abzulehnen. Insbesondere ist das Pfändungsschutzkonto nicht geeignet, das Ziel des Entwurfs zu erreichen. Die Kreditinstitute würden in erheblicher Weise mit zusätzlichem Aufwand und Risiko belastet und berechnete Interessen der Gläubiger vernachlässigt.

Abschließend ist auf das Grünbuch der EU zur vorläufigen Kontenpfändung (KOM 2006, 1341) hinzuweisen. Darin wird auch der Kontopfändungsschutz behandelt. Vor einer nationalen Regelung sollte daher zunächst einmal die Diskussion innerhalb der EU abgewartet werden.

